

	1875:	1876:	1877:
a) Buchbinderlöhne, Porto und Transportkosten	9.853 M 87 $\frac{1}{2}$	10.023 M 31 $\frac{1}{2}$	10.198 M 98 $\frac{1}{2}$
b) Vergütung für Heizung und Reinigung der Ar- beitslocale der Steuer- techniker	2.686 = 80 =	2.990 = 42 =	3.491 = — =
c) Miethzinsen für Expe- ditionsräume und Miethzinsäquivalente	908 = 63 =	2.708 = 83 =	3.478 = — =
d) Ergänzung und In- standhaltung des In- ventars	1.332 = 64 =	7.176 = 21 =	3.572 = 88 =
e) Stellvertretungs- und Umzugskosten	1.312 = 50 =	8.442 = 80 =	6.517 = 50 =
f) Insgemeinausgaben .	266 = 45 =	1.106 = 02 =	980 = 03 =
Sa.	16.360 M 89 $\frac{1}{2}$	32.447 M 59 $\frac{1}{2}$	28.238 M 39 $\frac{1}{2}$

Die unter

Nr. 10, Berechnungsgeld zu Bestreitung des Aufwandes für bauliche Unterhaltung und Verwaltung der Steuergebäude etc., gedachten Ausgaben haben im Jahre 1875: 4724 M 79 $\frac{1}{2}$, im Jahre 1876: 12.290 M 39 $\frac{1}{2}$ und im Jahre 1877: 6836 M 24 $\frac{1}{2}$, die unter

Nr. 11, Unterstützungen und Gratificationen, aufgeführten aber im Jahre 1875: 564 M, im Jahre 1876: 783 M und im Jahre 1877: 1333 M betragen.

Die in Vorstehendem gegebenen Zahlen, namentlich die zu Nr. 9 und 10, gewähren indessen keinen sehr brauchbaren Anhalt für die Veranschlagung des Bedarfs in der Finanzperiode 1877 $\frac{8}{9}$, da sich unter den Ausgaben des Jahres 1876 ein erheblicher Theil der Kosten der in diesem Jahre ausgeführten veränderten Abgrenzung der Steuerbezirke befindet und sich auch durch diese Veränderung die Verhältnisse bei den Bezirkssteuereinnahmen wesentlich anders als früher gestaltet haben, namentlich in Folge der nothwendig gewordenen Beschaffung neuer Expeditionsräume und der mehrfach vorgekommenen Erweiterung alter Expeditionen.

Von dem unter Nr. 9 postulirten Berechnungsgelde sind bei Aufstellung des Budgets auf die einzelnen unter a. bis f. speciell bezeichneten Ausgabeposten zu a. 8250 M, zu b. 4100 M, zu c. 5200 M, zu d. 6000 M, zu e. 1200 M und zu f. 250 M veranschlagt worden.

Im Vergleich zu den Jahren 1876 und 1877, sowie in Betracht der veränderten Sachlage, kann die Deputation gegen die geforderten Beträge keinen Widerspruch erheben.